

Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 52.

Dinstag den 30. April

1844.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 570. (1) Nr. 473/P.

Umlaufschreiben

des k. k. illyrischen Landes-Präsidiums.
— Nach Inhalt eines hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 3. April l. J., haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 30. März d. J. allergnädigst anzuordnen geruhet, daß die nächste allgemeine Industrie-Ausstellung für den ganzen Umfang der Monarchie in der Haupt- und Residenzstadt Wien vom 15. Mai bis Ende Junius 1845 Statt zu finden habe, und daß in Zukunft derlei Industrie-Ausstellungen von fünf zu fünf Jahren fortzusetzen seyen. — Die Beilage A enthält die Vorschrift zur Handhabung der Ordnung bei der Anmeldung, Einsendung, Aufstellung, Versicherung und Rückempfangung derjenigen Industrie-Gegenstände, welche zu der gedachten Industrie-Ausstellung bestimmt werden; und die Beilage B. die Einrichtung und den Wirkungskreis der zur Leitung und Aufsicht dieser Ausstellung bestimmten Organe. — Diejenigen, welche an dieser Ausstellung Theil zu nehmen wünschen, werden eingeladen, die in diesen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen genau zu beachten, indem sich diejenigen, welche denselben zuwider handeln, nur selbst zuzuschreiben haben würden, wenn sie von den wichtigen Vortheilen dieser von Seiner Majestät mit kaiserlicher Großmuth ausgestatteten öffentlichen Anstalt ausgeschlossen werden müßten. — Laibach am 12. April 1844. — Vom k. k. illyrischen Landespräsidium.
Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

A. Vorschrift

zur Handhabung der Ordnung bei der Anmeldung, Einsendung, Aufstellung, Versicherung und Rückempfangung derjenigen Industrie-Gegenstände, welche für die vom 15. Mai bis letzten Junius

1845 in Wien abzuhaltende Industrie-Ausstellung bestimmt sind. — §. 1. Diejenigen Industrie-Unternehmer, welche an der, zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 30. März 1844, in der Haupt- und Residenzstadt Wien vom 15. Mai bis letzten Junius abzuhaltenden Industrie-Ausstellung Theil zu nehmen wünschen, haben bis längstens 15. Februar 1845 die Menge und Beschaffenheit der Industrie-Gegenstände, welche sie für diese Ausstellung einzusenden gedenken, genau verzeichnet bei dem k. k. niederösterreich. Regierungspräsidium anzumelden. — §. 2. Für die Ausstellung sind alle Erzeugnisse der inländischen Industrie geeignet, welche im Verkehre vorkommen. Selbst die Erzeugnisse der einfachsten Industrie sind nicht davon ausgeschlossen. — Erzeugnisse, welche der einen oder anderen Provinz des österreichischen Kaiserstaates, dem einen oder anderen dazu gehörigen Lande ganz eigenthümlich sind, verdienen schon deshalb einen Platz in der Industrie-Ausstellung. — Auch die einheimischen, zur Industrie-Erzeugung dienenden Urstoffe, z. B. Flachs, Hanf, Schafwolle, Seide, Färbestoffe u. dgl., die sich in ihrer weiteren Verarbeitung zu wichtigen Zweigen der Nationalbeschäftigung und eines ausgebreiteten Handelsverkehrs eignen, werden zur Ausstellung zugelassen. Jedoch werden bei Proben solcher Urstoffe, welche das unmittelbare Verbindungsglied der inländischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Industrie sind, nur solche Mengen gewünscht, welche zur Beurtheilung und Vergleichung ihrer verschiedenen Beschaffenheit hinreichen. — Bei der Einsendung von Musterstücken der Gewerbs-Erzeugnisse werden kleine Proben, wie man sie allenfalls für Musterkarten anwendet, nicht genügen, sondern es werden vollständige Waren-Artikel gefordert, wie sie zum wirklichen Gebrauche dienen, oder im großen Verkehre vorkommen, also z. B. von Geweben ganze Stücke, oder doch Umhängtücher

und Shawls, oder von Möbelstoffen ganze Stuhl- oder Sopha = Ueberzüge. Dessenungeachtet wird die Aufnahme von Musterkarten solcher Gewerbsinhaber, welchen vielleicht zeitweilige Verhältnisse die Einsendung vollständiger Gegenstände nicht gestatten dürften, nicht ganz ausgeschlossen. — Für die Aufstellung solcher Gegenstände, welche von größerem Umfange sind, als: Wägen, Maschinen, Modelle u. dgl., ist nicht minder durch die Herstellung großartiger Räume im neuen Zubau am k. k. polytechnischen Institute hinreichend gesorgt worden. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei sehr großen und schweren Gegenständen, deren Transport aus weiter Entfernung dem Einsender oder Eigenthümer zu große Kosten verursachen würde, richtig gearbeitete Modelle genügen. — Besonders willkommen werden diejenigen Erzeugnisse seyn, welche seit der letzten Industrie-Ausstellung in irgend einer Beziehung Fortschritte gemacht haben. — §. 3. Da einer der Hauptzwecke der Industrie = Ausstellungen darin besteht, die inländischen Industrie-Unternehmungen und ihre Vorzüge und guten Eigenschaften dem Publicum in der größtmöglichen Ausdehnung bekannt zu machen, ihren Credit und Absatz im In- und Auslande zu erhöhen und zu befördern, und durch den großen Ueberblick der wesentlichen Fortschritte der inländischen Industrie die hier und da noch eingewurzelten Vorurtheile für ausländische Waren zu beseitigen, so werden die inländischen Industrie-Unternehmer, welche an dieser, die größtmögliche Förderung ihres Wohlstandes bezielenden öffentlichen Anstalt Theil zu nehmen wünschen, aufgefordert, ihren im §. 1 vorgeschriebenen Anmeldungen die möglich genaueste Beschreibung ihres Industrie-Betriebes beizufügen. — Diese zur Vervollständigung der ganzen Einrichtung und des wesentlichen Zweckes einer Industrie-Ausstellung unumgänglich nothwendigen statistischen Uebersichten haben folgende Angaben zu enthalten: Name und Wohnort des Industrie-Unternehmers; — Beschaffenheit und Ort der Industrie-Unternehmung; — Menge der in und außer dem Orte der Unternehmung beschäftigten Arbeiter; — Zahl der Maschinen, Werkstühle, Ofen, Feuerstätten u. dgl., welche im Betriebe stehen, mit Angabe ihrer Kraft und Wirksamkeit; — Menge der jährlich verarbeiteten Urstoffe; — Menge und Werth der jährlich erzeugten und der im In- oder Auslande abgesetzten Industrie-Erzeugnisse; — Vortheile, welche die Unternehmung in ihrer Umgebung verbreitet; — Medaillen oder andere Ehreenauszeichnungen, welche dem Industrie-Unternehmer für seine Unternehmung be-

reits zu Theil geworden sind; — Angabe der Werkführer oder Arbeiter, welche durch practische Verbesserungen oder sinnreiche Verfahrensweisen sich um die Industrie Verdienste erworben haben. — Es werden diese Uebersichten dazu benützt werden, um von denselben bei dem Hauptberichte über den Erfolg der bevorstehenden Industrie-Ausstellung, auf dessen möglich zweckmäßigste Redaction der sorgfältigste Bedacht genommen werden wird, zum wahren nachhaltigen Vortheile der Theilnehmer an der Ausstellung nach Maß ihrer dabei wahrgenommenen Verdienstlichkeit Gebrauch zu machen, ihre genau zu erhebenden und zu würdigenden realen Verdienste entsprechend anzuerkennen und überhaupt alle anderen Mittel und Wege zur Erweiterung ihres Credités und Absatzes ergreifen zu können. — §. 4. Diejenigen, welche zur Aufstellung ihrer Erzeugnisse einen größeren Raum zu bedürfen glauben, haben diesen Umstand im Besonderen zu bemerken und so früh als möglich anzumelden, um noch zur gehörigen Zeit in Ueberlegung nehmen zu können, ob und in wie fern es thunlich seyn dürfte, ihren Wünschen in ihrem ganzen Umfange zu entsprechen. — §. 5. Die wirkliche Einsendung der zur Ausstellung bestimmten Gegenstände hat auf Kosten der Einsender innerhalb des Termines vom 1. März bis längstens Ende April 1845 an die Ausstellungs-Direction zu geschehen. — Nachträgliche Einsendungen werden von Niemandem, wer es auch immer sey, und unter keinerlei Vorwand mehr angenommen werden. — Die einzusendenden Gegenstände sind mit doppelten gleichlautenden Verzeichnissen zu begleiten, in welchen der Name und Wohnort des Erzeugers und im Falle als derselbe hier in Wien einen Commissiönär zur Uebergabe zu bestellen findet, der Name und Wohnort des Commissiönärs, die Anzahl, und, wo es nöthig ist, auch die Maße und Gewichte, nebstdem aber die Preise und Benennungen der eingesendeten Waren-Sorten genau und deutlich anzugeben sind. — Das eine dieser Verzeichnisse wird von der Direction der Industrie-Ausstellung, mit der Empfangsbestätigung versehen, dem Einsender oder seinem Commissiönär zurückgestellt, das andere aber zur Bedeckung der Direction zurückbehalten werden. — Die angezeigten Preise werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Einsenders bekannt gegeben werden. — §. 6. Diejenigen Einsender, welche während der Ausstellung nicht selbst in Wien anwesend sind, haben einen Commissiönär zu bestellen, und denselben dem Comité anzuzeigen, an welchen sich das Letztere nöthigen Falls verwenden kann. — §. 7. Die

eingelangten Ausstellungsartikel werden vom Tage der Uebernahme an, bis zum Tage der Zurückstellung nach geschlossener Ausstellung auf Kosten des allerhöchsten Herrers bei einer Brand-Versicherungs-Gesellschaft nach ihrem angegebenen Werthe gegen Feuergesfahr versichert. — §. 8. Es ist zwar dem Eigenthümer der aufgestellten Gegenstände unbenommen, dieselben in eigener Person oder durch ihre Commissionäre zu verkaufen; jedoch dürfen diese Gegenstände nicht während der Dauer der Ausstellung, sondern erst nach dem Schlusse derselben hinweggenommen werden. — §. 9. Nach dem Schlusse der Ausstellung haben die Eigenthümer oder deren Commissionäre gegen Zurückstellung der, nach §. 5 ausgestellten Empfangsbestätigung die von ihnen ausgestellten Gegenstände binnen 14 Tagen zurückzunehmen und sonach längstens bis 15. Juli 1845 aus den Ausstellungs-Räumen auf ihre Kosten wegzuschaffen. —

B. Einrichtung und Wirkungskreis der Organe zur Leitung und Aufsicht der im Jahre 1845 Statt findenden Industrie-Ausstellung in der Haupt- und Residenzstadt Wien. — §. 1. Zur Leitung und Aufsicht der im Jahre 1845 Statt findenden Industrie-Ausstellung in der Haupt- und Residenzstadt Wien werden folgende Organe bestellt: 1) ein Leitungs-Comité; — 2) Beurtheilungs-Comité's; 3) eine Direction und 4) das Aufsichts- und Dienstpersonale. — §. 2. Das Leitungs-Comité wird unter dem Voritze des k. k. niederösterreichischen Regierungs-Präsidiums zusammengesetzt: a) aus technisch gebildeten und im Fache der Industrie erfahrenen Staatsbeamten; b) aus solchen Mitgliedern des Gewerbs-, Fabriken- und Handelsstandes der gewerbereichsten Provinzen der Monarchie, welche als sachverständige Beförderer der Industrie und wegen ihres unbefangenen rechtlichen Charakters eine ehrenvolle Stellung in dem Vertrauen ihrer Standesgenossen einnehmen, und im Besonderen c) aus den Abgeordneten der Gewerbe-Vereine. — §. 3. Dem Wirkungskreise des Leitungs-Comité's wird zugewiesen: a) die Leitung aller Angelegenheiten, welche sich auf die Besorgung aller Angelegenheiten, der materiellen Einrichtung, Aufsicht und Anweisung der für die Ausstellung bestimmten Räume beziehen; b) die Leitung des zur ordnungsmäßigen Uebernahme der zur Ausstellung eingesendeten Gegenstände, ihrer Auspackung, Anordnung in der Ausstellung, Beaufsichtigung während der Besuche des Publikums und Zurückstellung derselben nach dem Schlusse der Ausstellung erforderlichen Dienst- und Aufsichts-Personales; c) die Besorgung des Cassawesens; d) die Besorgung der öffentlichen

Kundmachungen, Ausstellungs-Kataloge und anderer derlei für den Druck bestimmten Gegenstände; e) die Correspondenzen mit den Behörden und Parteien; f) die Sammlung der geeigneten Wahrnehmungen und Beobachtungen über den Gang und die Verfassung des Hauptberichtes über den Erfolg der Industrie-Ausstellung. — §. 4. Um durch die Vertheilung der Arbeit die Mühewaltung der einzelnen Mitglieder des Leitungs-Comité's zu erleichtern, hat sich dasselbe gleich nach der Einsetzung seiner Wirksamkeit nach einzelnen Abtheilungen zu constituiren und bei der ersten Berathung die den Eigenschaften und der Convenienz der einzelnen Mitglieder am meisten entsprechenden Vertheilungen der im §. 3 bezeichneten Gegenstände an die einzelnen Abtheilungen zu ermitteln, so wie auch die Verabredungen über die Tage und Stunden zu treffen, wo sich die einzelnen Abtheilungen im Leitungs-Comité gemeinschaftlich vereinigen, um über die getroffenen oder noch zu treffenden Einleitungen zu berichten und über Gegenstände von gemeinsamen Interesse zu berathen. — §. 5. Nach dem Ablaufe des bis längstens 15. Februar 1845 für die Anmeldungen zur Ausstellung bestimmten Termines hat die Abtheilung des Comité's, welcher die Austheilung und Anweisung der für die Ausstellung bestimmten Räume zugewiesen ist (§. 3 a) die Verzeichnisse der angemeldeten Gegenstände in eine Hauptübersicht zusammen zu stellen, um aus der Vergleichung desselben mit den verfügbaren Räumen des für die Industrie-Ausstellung bestimmten Gebäudes betheilen zu können, ob und in wie ferne die Räume zur entsprechenden Unterbringung der angemeldeten Gegenstände genügen, oder welche Einleitungen überhaupt noch zu treffen wären, um die Räume mit den Ausstellungs-Gegenständen in die gehörige Uebereinstimmung zu bringen. — Die gedachte Hauptübersicht wird zugleich zur Grundlage des Ausstellungs-Kataloges (§. 3 d) dienen, welcher unausweichlich bis 15. Mai 1845, als dem Tage des Beginnes der öffentlichen Industrie-Ausstellung, in Druck geleeat, zur Vertheilung an das Publicum in Bereitschaft zu halten ist. — §. 6. Die nach §. 3 der Vorschrift A. zugleich mit der Anmeldung zur Ausstellung angeordneten statistischen Uebersichten des Betriebes der einzelnen Industrie-Unternehmungen der Einsender sind gleichfalls von der einschlägigen Abtheilung des Leitungs-Comité's nach dem am 15. Februar 1845 ablaufenden Termine in eine Hauptübersicht zusammen zu stellen, und haben mit Benutzung der Wahrnehmungen und Beobachtungen des Leitungs-Comité's

und der Berichte der Beurtheilungs-Comité's, (S. 10) zur Grundlage des Hauptberichtes über den Erfolg der Industrie-Ausstellung zu dienen.

— S. 7. Die einzelnen Abtheilungen des Leitungs-Comité's sind ermächtigt, einzelne Männer vom Fache, wenn sie auch nicht an dem Leitungs-Comité Theil nehmen, um ihre Meinungen anzugehen und die Aussteller zu Auskünften aufzufordern; so wie überhaupt eine der wesentlichsten Aufgaben des Leitungs-Comité's darin bestehen wird, den billigen Wünschen der Einsender und Aussteller nach Thunlichkeit zu entsprechen, dem Zwecke der Industrie-Ausstellung gemäß, alle zur vollständigen Erreichung dieses gemeinnützigen Zweckes dienlichen Einleitungen zu treffen und sich hierwegen im Besonderen mit den inländischen Gewerbe-Vereinen in das engste Einvernehmen zu setzen.

— S. 8. Zur Beurtheilung der während der Ausstellungsperiode vom 15. Mai bis Ende Junius 1845 aufgestellten Industrie-Gegenstände sind eigene von dem Leitungs-Comité abgeforderte Beurtheilungs-Comité's berufen. — Ihre Zahl wird sich nach den Hauptzweigen der Industrie richten, welche bei der Industrie-Ausstellung repräsentirt sind. — Für jeden Hauptzweig der Industrie mit den dazu gehörigen Nebenzweigen wird ein eigenes Beurtheilungs-Comité bestellt, welches aus wenigstens drei Mitgliedern zu bestehen hat. — Es werden dazu die bewährtesten und unbefangenen Sachverständigen aus allen Ländern und Provinzen der österreichischen Monarchie gewählt, welche sich während der Ausstellungsperiode eben in Wien anwesend befinden. — Die Mitglieder dieser Comité's dürfen in jenem Zweige der Industrie, welcher ihnen zur Beurtheilung zugewiesen ist, bei der Industrie-Ausstellung selbst nicht mit concurriren. — Deshalb werden vorzüglich Kaufleute, welche nicht selbst Fabriks- oder Gewerbsunternehmungen betreiben, oder mit solchen in Compagnie sich befinden, jedoch mit dem zu beurtheilenden Gegenstande einen ausgebreiteten Handelsverkehr treiben, und eine vielseitige Warenkunde in diesem Fache besitzen, sich zu Mitgliedern der Beurtheilungs-Comité's eignen. — Die Wirksamkeit dieser Comité's wird mit dem ersten Tage der Industrie-Ausstellung beginnen.

— S. 9. Der Ausspruch der Beurtheilungs-Comité's hat sich lediglich auf die Darstellung des Verhältnisses der mehreren oder minderen Vollkommenheit der ihrer Beurtheilung zugewiesenen Ausstellungs-Gegenstände zu der Beschaffenheit und den Zuständen der ausstellenden Industrie-Unternehmung zu beschränken. — Dabei sind folgende drei Anhaltspunkte zu berücksichtigen: a) die

Beschaffenheit des ausgestellten Gegenstandes, — b) der (Fabriks-Verkaufs-) Preis des ausgestellten Gegenstandes und c) der Zustand der ausstellenden Industrie-Unternehmung. — Bei der Beschaffenheit des ausgestellten Gegenstandes ist: die verständige Verwendung der Erzeugungstoffe; — die Regelmäßigkeit der industriellen Erzeugung selbst; — die Reinheit der Formen und Zeichnungen; — die Solidität der Farben und Appreturen und die nützliche Anwendung neuer Erfindungen und Verbesserungen überhaupt — zu würdigen. — Bei dem Preise des ausgestellten Gegenstandes ist vor Allem zu beachten: daß zwar im Allgemeinen ein ohne Herabwürdigung der inneren Güte der Ware ermäßigter Verkaufspreis als ein Fortschritt der Industrie zu betrachten ist, theils weil er die Ware für eine größere Menge weniger bemittelter Verbraucher erschwinglich macht, theils weil er eben durch diese Vermehrung des Verbrauches die Erzeugung steigert und somit auf das Gedeihen der zahlreicher arbeitenden Klassen günstig einwirkt; daß jedoch dießfalls jeder Grund eines besonders anzuerkennenden Verdienstes der ausstellenden Industrie-Unternehmung entfällt: wenn die Ermäßigung des Preises von einem Fallen der Einkaufspreise der Urstoffe; — oder von einer Herabsetzung der Einfuhrzölle für Urstoffe; — oder von der Herabsetzung des Arbeitslohnes; — oder von der Herabsetzung des Fabriksgewinnes; — oder von der Anwendung zwar minder kostspieliger, aber auch mit minder günstigen oder gar mit unglücklichen Erfolgen gebrauchter Urstoffe herrührt. — Auf die Ermäßigung der Fabrikspreise durch Herabsetzung des Fabriksgewinnes kann bei der Beurtheilung der Ausstellungs-Gegenstände keine besondere Rücksicht genommen werden, weil widrigenfalls die vermöglichen Industrie-Unternehmer, die sich bei einem umfangreichen Betriebe mit geringen Fabriksgewinnen begnügen können, unbilliger Weise vor den minder vermöglichen bevorzugt würden. — Noch weniger Vorzug verdient eine Verschlechterung der Waren durch minder werthvolle Sorten von Urstoffen, deren Gebrauch sogar in manchen Fällen, wo die unglückliche Einwirkung der verwendeten minder werthvollen Sorten von Urstoffen bei dem ersten Anscheine nicht sogleich zu erkennen ist, sogar als eine betrübliche Erzeugung erscheint. — Das Verdienst einer Ermäßigung der Fabrikspreise kann nur dann als vorzüglich erkannt werden, wenn die Ersparung der Erzeugungskosten: von der Anwendung minder kostspieliger Urstoffe mit gleich günstigen Erfolgen, — von Verminderung der allgemeinen Erzeugungskosten und der darauf ver-

wendeten Capitale, — von Ersparungen in der Zeit, Art und Vertheilung der Arbeit, oder: von der Einführung neuer mechanischer oder chemischer Mittel herrührt. — Bei den Zuständen der auszustellenden Industrie-Unternehmung ist zu berücksichtigen: daß einer jeden solchen Unternehmung hinsichtlich der von ihr ausgestellten Industrie-Gegenstände, wenn sie auch an und für sich selbst als ausgezeichnet anerkannt werden sollten, nur in so fern ein Verdienst oder Vorzug zugesprochen werden könne, wenn der ausgestellte Gegenstand dem wirklichen Betriebe der ausstellenden Unternehmung entspricht, und den wahren Zustand der verschiedenen Fabricationszweige derselben in außerlesenen Musterproben getreu darstellt; daß bloße Schaustücke mit großen Kosten, aber ohne gemeinnützlichen Gebrauch hergestellte sogenannte Meisterstücke, Industrie-Erzeugnisse, welche nur selten von überaus reichen Käufern zur Befriedigung des höchsten Luxus beigebracht werden können, keineswegs geeignet sind, dem eigentlichen Zwecke der Ausstellung gemäß, ein treues Bild des täglichen gemeinnützlichen Verkehrs der ausstellenden Industrie-Unternehmung, und des eigentlichen Standpunctes ihrer Verdienste und Vorzüge darzustellen; und daß folglich die Kenntniß und Erforschung des Verhältnisses des wirklichen Betriebes der ausstellenden Industrie-Unternehmungen zu den ausgestellten Gegenständen unter die wichtigsten Aufgaben der Beurtheilungs-Comités gehöre, um die wahren Verdienste und Vorzüge solcher Unternehmungen in ihrem ganzen Umfange würdigen zu können. — Die Leitungs-Commission hat daher die ihr bis zum 15. Februar 1845 zukommenden statistischen Uebersichten nach gehörig gemachtem Gebrauche (S. 6) bis längstens 20. Mai 1845, den sodann schon in Wirksamkeit gesetzten Beurtheilungs-Comités nach den ihnen zugewiesenen Fächern abgetheilt, zur geeigneten Benützung zuzufertigen. — Die Mitglieder der Beurtheilungs-Comités sind ermächtigt, über diese ihnen zukommenden Uebersichten auf verläßlichen Wegen noch weitere allenfalls erforderliche Erkundigungen einzuziehen, von ihren eigenen Sachkenntnissen und Erfahrungen Gebrauch zu machen, und die dargestellten Angaben nach Thunlichkeit zu ergänzen und zu berichtigen. — § 10. Die Berichte der Beurtheilungs-Comités haben sich lediglich auf den technisch-sachkundigen Befund nach den eben angedeuteten Grundsätzen, und die Würdigung

der hieraus sich ergebenden mehreren oder minderen Vorzüge und Verdienste der ausstellenden Unternehmungen zu beschränken, und sind im Wege des Leitungs-Comités, welches sich gleichfalls nur auf die technisch-sachkundige Ueberprüfung der erhobenen Befunde zu beschränken hat, der Finanz-Verwaltung vorzulegen. Die an Se. Majestät zu stellenden Anträge zur Anerkennung und Auszeichnung der bei Gelegenheit der Industrie-Ausstellung, auf der Grundlage der, von den sachverständigen Comités erhobenen Befunde, wahrzunehmenden realen Verdienste um die vaterländische Industrie bleiben der Finanz-Verwaltung vorbehalten. — Die näheren Bestimmungen hierüber werden folgen. — §. 11. Zur Versorgung der ganz speciellen Geschäfte wird ein Ausstellungs-Director und ein Ausstellungs-Controllor bestellt, denen noch ein, oder nach Umständen zwei Schreiber beigegeben sind. — Unmittelbar unter dieser Direction stehen eine, den Ausstellungs-Räumen angemessene Anzahl von Aufsehern und Thürstehern. — Zeitweilig können noch erfahrene Handlungsdiener, oder im Aus- und Einpacken verschiedener Gegenstände geübte Markthelfer, Tapeziregesellen und Ablader oder Träger beigezogen werden. — §. 12. Der Director, der Controllor und ein Schreiber haben vierzehn Tage vor dem Beginne der Uebernahme von Ausstellungs-Gegenständen, in den Dienst zu treten. — Ihre Dienstzeit endet vier Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung, wovon vierzehn Tage zu den für die Räumung erforderlichen Expeditionen, und vierzehn Tage zur Ordnung und Uebergabe aller Scripturen des Directions-Personales gewidmet sind. — Die Aufseher und Thürsteher treten am ersten, zur Uebernahme von Ausstellungs-Gegenständen bestimmten Tage in den Dienst, und verlassen denselben vierzehn Tage nach dem Schlusse der Ausstellung. — §. 13. Die Direction hat folgende Bücher zu führen: A. eine Uebernahme- und zugleich Adressen-Strazza für die eingelangten Colli mit Angabe ihres angeblichen Inhaltes und ihres Werthes im Ganzen. — In diese Strazza werden auch die Adressen der Einsender und ihrer Commissionäre genau, so wie die ihnen jedesmal abgeforderte Erklärung: ob die Einsender oder ihre Commissionäre die Aufstellung und Anordnung der eingesendeten Artikel in den angewiesenen Räumen selbst besorgen wollen oder nicht? eingetragen; B. ein Hauptbuch, worin jeder Aussteller ein

Folium erhält, und seine Fattura oder das Verzeichniß der eingesendeten Gegenstände ausführlich eingetragen wird; und C. ein Cassabuch für die Aufzeichnung jener kleineren Ausgaben, wofür der Direction eine Handcasse anvertraut wird. — §. 14. Die Direction wird ferner der Eleganz und Gleichförmigkeit wegen die Anschaffung von Ausstellungsschildern, auf welchen die Firma der Aussteller und ihre Ausstellungs-Nummer mit Patronen aufzudrucken ist, und die Ausstellungs-Etiketten für die einzelnen Artikel besorgen. — §. 15. Bei den der Direction zugewiesenen Detailverrichtungen hat dieselbe nach folgender Ordnung vorzugehen: So wie ein Collo anlangt, ist derselbe sogleich nach der Zeitfolge des Einlangens mit einer Uebernehmens-Nummer zu versehen, welche der Vorsicht halber an mehreren Orten auf eine dem Unkenntlichwerden nicht ausgesetzte Weise anzubringen ist. — Mehrere Colli eines und desselben Einsenders sind mit dergleichen, nur durch beigesezte Buchstaben zu unterscheidenden Nummer zu bezeichnen. — Die eingelangten Colli sind so viel möglich in einer solchen Ordnung in den angewiesenen Magazinen niederzulegen, daß die Erzeugnisse gleicher Gewerbe und Provinzen beisammen zu liegen kommen. — Bei der Uebernahme der Colli hat die Direction zuerst die vorgeschriebenen doppelten Fatturen (Verzeichnisse) ihres Inhaltes, nebst der allgemeinen Werthangabe der Colli von den Einsendern oder ihren Commissionären zu verlangen. — Die Fatturen werden sogleich mit der Uebernehmens-Nummer bezeichnet. — Das eine Exemplar der Fattura wird von der Direction unterzeichnet, als Empfangsbestätigung zurückgestellt, das andere aber sorgfältig aufbewahrt. — Sodann ist die Erklärung abzufordern: ob der Einsender oder Commissionär die eingelieferten Artikel selbst aufstellen wolle, oder nicht? — Die übernommenen Colli sind nun unter den fortlaufenden Uebernehmens-Nummern mit genauer Angabe der Adressen ihrer Einsender und deren Commissionäre, mit der Anzeige ihres angeblichen Inhaltes, der allgemeinen Werthangabe und der abgeforderten Erklärung über die Ausstellung selbst, in die Strazza A. einzutragen. — So wie es die Zeit gestattet, wird die Fattura des Einsenders auf einem in dem Hauptbuche B. für denselben eröffneten Folio ausführlich eingetragen. — Täglich nach Ablauf der festgesetzten Einlieferungsstunden hat die Direction einen doppelten Auszug aus

der Uebernehmens-Strazza zu copiren, und jeden Abend an die Brandversicherungs-Anstalt, bei welcher die Ausstellungsgegenstände zu assureiren sind, zu übersenden. Die eine dieser Copien wird die Versicherungsanstalt, mit Empfangsbestätigung versehen, an die Ausstellungs-Direction zurücksenden. — Wenn die Auspackung und Aufstellung der eingesendeten Gegenstände geschehen soll, wird dieses zuvor den Einsendern oder ihren Commissionären angezeigt, und dieselben werden aufgefordert, bei der Auspackung der Colli gegenwärtig zu seyn. — Bei dieser Gelegenheit wird die eingelangte Fattura mit dem wirklichen Befunde verglichen, alle vorgefundenen Mängel oder Ueberschüsse der Original-Fattura-Angaben, so wie allenfällige Beschädigungen einzelner Artikel durch den Transport werden vorgemerkt, und diese Vormerkungen auf das Folium des Einsenders sogleich eingetragen, damit die solchergestalt verificirte Fattura in dem Hauptbuche einerseits von dem Director und anderseits von dem Einsender oder seinem Commissionär unterzeichnet werden könne. — Sollten sich dabei Anstände ereignen, so hat man sich an eigene Mitglieder des Ausstellungs-Comités zur Schlichtung derselben zu wenden. — Wenn alle Artikel eines Einsenders an dem angewiesenen Platze aufgestellt sind, wird demselben ein eigener Ausstellungs-Schild zugetheilt, und an einem schicklichen Orte seines Standortes oder Tisches befestiget. — Dieser Schild enthält in Ziffern und Buchstaben die Hauptnummer und die vollständige Firma des Ausstellers. — Es bleibt übrigens jedem Aussteller unbenommen, an seinem Ausstellungsplatze eine Anzahl Adresskarten oder Preiscountants zum Gebrauche des Publicums niederzulegen, oder auch noch außer der Ausstellungs-Etikette an jedem seiner Ausstellungsartikel eine eigene Etikette mit Angabe des Preises anzubringen. — Für die genaue Befolgung aller dieser Detailbestimmungen bleibt die Direction verantwortlich. — §. 16. Die Aufseher haben bei der Uebernahme, Auspackung und Aufstellung der eingelangten Gegenstände mitzuwirken. — Sie haben ferner hauptsächlich darüber zu wachen, daß von den, die Ausstellung besuchenden Personen nichts betastet, beschädigt, in Unordnung gebracht, oder gar entwendet werde, und überhaupt die gute Ordnung zur Vermeidung jedes Gedränges oder unanständigen Benehmens handzuhaben. — Sie haben daher zu ihrer Kenntlichmachung eine weiß und rothe Binde mit einem Schilde am rechten Arme zu

tragen. — Außer den für den Besuch des Publicums bestimmten Stunden und Tagen, haben sie über die Reinigung der Ausstellungsräume die Aufsicht zu führen, und bei der Reinigung derjenigen Gegenstände, deren sich die Einsender oder ihre Commisionäre nicht selbst annehmen, Hand anzulegen. — Es müssen zu diesem Dienste, Leute von eigener Gewandtheit und nicht ganz ohne Bildung gewählt werden. — Die Bestimmung der Zahl dieser Aufseher hängt von der Art und Menge der ausgestellten Gegenstände ab und bleibt dem Leitungs-Comité überlassen. — §. 17. Die Thürhüter haben das unbefugte Eindringen durch die Ausgänge und überhaupt das ungeduldige Drängen auf eine so viel möglich anständige Weise zu verhindern, und zur Handhabung der guten Ordnung mitzuwirken. — In den Stunden und Tagen, an welchen der Eintritt für das Publicum verschlossen ist, haben sie die Reinigung der Ein-, Aus- und Durchgänge zu beaufsichtigen. — Die Bestimmung ihrer Zahl wird gleichfalls von obigen Umständen (§. 16) abhängen. — §. 18. Das Leitungs-Comité wird überhaupt die Auswahl und Anstellung des zur speciellen Ausführung der Ausstellung erforderlichen Personals übernehmen. — Für dieses Personale werden folgende Tagelder bewilliget: Für den Director 5 fl.; für den Controllor 3 fl.; für den Schreiber 1 fl. 30 kr.; für jeden Aufseher 1 fl. 30 kr.; für jeden Thürhüter 1 fl.; und für jeden der zwei Nachwächter 1 fl. — Die nothwendigen Hilfsarbeiter, Tapezire, Markthelfer, Träger etc. sind nach Maß ihrer Arbeit mit accordmäßigen Löhnungen zu bezahlen.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. —
Laibach am 29. März 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raiteaux
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Jos. Ed. Freih. Pino v. Friedenthal,
k. k. Subernalrath.

3. 589. (3) Nr. 8601. ad Nr. 8685.
Concurs - Verlautbarung.

Bei dem k. k. Pr. Cameral-Zahlamte in Triest ist eine Cassenamtschreibersstelle mit der Befoldung jährlicher 300 fl. und dem Quartierzinsbeitrage von 40 fl. in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle oder eine eventuel bei der Cameral-Kreiscasse zu Görz oder Pisino sich erledigende gleiche Stelle, womit jedoch nur allein der Gehalt von 300 fl. verbunden ist, haben ihre gehörig belegten Gesuche mittelst der Behörde, bei welcher sie dienen, bis Ende Mai d. J. bei dieser Landesstelle zu überreichen, und darin ihr Alter, Stand, Religion, Geburtsort, die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, der bisher geleisteten Dienste, den Besitz wenigstens der Gymnasial-Studien und der Staatsrechnungswissenschaft, ihren untadelhaften Lebenswandel, und die bei einem Cameral-Zahlamte gut bestandene Cassen-Prüfung, auch die Cautionsfähigkeit über 2000 fl. nachzuweisen. — Ferner haben dieselben anzugeben, ob sie mit einem Beamten des k. k. Pr. Cameral-Zahlamtes verwandt oder verschwägert, und in welchem Grade sie es sind. — Vom k. k. Subernium des österreichisch-illyrischen Küstenlandes. — Triest am 10. April 1844.

Victor Freiherr v. Schmidburg,
k. k. Subernal-Secretär.

3. 585. (3) Nr. 6690.

G e r r e n d e

des k. k. illyrischen Suberniums.
— Errichtung eines Gefällshauptamtes III. Classe in Marburg. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mittelst Decretes vom 27. April v. J., 3. 16862, in Marburg anstatt der bisher daselbst bestehenden Bezirkskasse, ein Gefällshauptamt der III. Classe zur Besorgung der Bezirkskassen-Geschäfte zu bestellen befunden, dessen Amtswirkksamkeit mit 1. Mai 1844 eintritt. — Welches zu Folge der anher gemachten Eröffnung der k. k. vereinten kroyisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 18. d. M., 3. 376,

3. 591. (3) Nr. 1983.

E d i c t.

Von dem Civiljustizgerichte des k. k. Marktes Kappel wird hiemit bekannt gemacht: Auf dem Hause Nr. 137 im Markte Kappel haften seit 22. November 1774 zu Gunsten der Theresia Kakesch gebornen Urbnigg deren Ehesprüche pr. 200 fl. aus dem Ehepacte ddo. 22. November 1774 intabulirt. — Da nun diese Sachpost seit mehr als 69 Jahren haften erscheint, ohne daß sich dieserwegen Jemand gemeldet hätte, so werden auf Ansuchen des Matthäus Schneeweiß, als dormaligen Besitzers des obgedachten Hauses, die Gläubiger

gerinn Theresia Kafesch geborne Urbnigg oder deren Erben und Cessionäre aufgefordert, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen ihre dießfälligen Rechtsansprüche auf diese Satzpost um so gewisser darzuthun, als widrigens die Amortisirungs- und Lösungs-Urkunde auf weiteres Anlangen ausgefertigt werden würde. — Kappel am 15. März 1844.

sées aux cours, tribunaux et autorités administratives pour qu' ils les observent et fassent observer comme loi du royaume.

Donné à Laeken, le 8. fevrier 1844.

LEOPOLD m. p.

par le Roi:

Le Ministre des finances

Mercier.

Vu et scelle du sceau de l'Etat:

Le Ministre de la justice,

Baron J. d'Anethan.

Pour copie conforme.

Vienne le 9. avril 1844.

Bihler m. p.

Z. 569. (3)

Nr. 8353.

Ministère des Finances

loi Concernant la prescription des créances

mentionnées à l'article 64 du traité du

5. Novembre 1842.

LEOPOLD, ROI DES BELGES.

A tous présens et à venir salut.

Nous avons, de commun accord avec le chambres, décrété et nous ordonnons ce qui suit: — Art. 1. Toutes reclamations du chef de engagires, dont la convention di 5 mars 1828 entre les Pays-Bas et l'Autriche à stipulé la liquidation, devront, sous peine de déchéance, avoir été formées avant le 1. juillet 1844, soit auprès du Ministre de finances, soit auprès de la commission instituée par Parrêté royal du 12 avril 1843 (Bulletin officiel No. 280) — Aucune reclamation relative aux creances des autres categories dont il est fait mention l'art. 64 du traité conclu avec les Pays-Bas, le 5. novembre 1842, pour la liquidation desquelles les parties se sont pourvues en temps utile, ne sera admise après le même délai. — Art. 2. Tout certificats de liquidation ou certificats de rentes arriérées dilevrés aux intéressés avant le 1. octobre 1830 et non prescrits à cette époque, devront être remis dans le même délai, sous peine de déchéance, soit au Ministre des finances, soit à la même comission. — Art. 3. Auront force et volent pendant un mois, à dater du jour où ils seront déclarés admis en liquidation à la charge de la Belgique, tous certificats emis avant le 1. octobre 1830, non prescrits à cette époque et à l'égart desquels la prescription s'accomplirait par un délai moindre. — Mandons et ordonnons que les présentes, revêtues du sceau de l'Etat, usérées au Bulletin officiel, soient adre-

Vermisschte Verlautbarungen.

3 579. (3)

Nr. 692.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Maurer von Klagenfurt, durch den Bevollmächtigten Nepold Haus von Gottschee, in die ex cutive Feilbietung der, dem Johann Krißke gehörigen, in Malgern sub Hs. N. 14 und Recif. Nr. 241 et 255 gelegenen $\frac{1}{16}$ Urbarschube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, so wie der gepfändeten, auf 2 fl. 12 kr. geschätzten Hauseinrichtungstücke gewilliget und zu deren Vornahme die Tagfabren auf den 7. Mai, 6. Juni und 6. Juli 1844, jedesmal um 9 Uhr Vormittags in loco Malgern mit dem Besatze angeordnet worden, daß diese Realität und Abentisse, falls selbe bei der ersten und zweiten Feilbietungstagfabrt nicht um den gerichtlich erhobenen Schätzwertb von 350 fl. G. M. oder darüber an Mann gebracht würden bei der dritten Tagfabrt auch unter demselben, letztere jedoch nur gegen gleich bare Bezahlung werden hintangeseben werden.

Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und Feilbietungsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 26. März 1844.

3. 593. (3)

Nr. 239.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Pölland wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Einschreiten der Catharina Prebillitsch von Thall, zu Handen ihres seit 18 Jahren unbekannt wo abwesenden Gatten Michael Prebillitsch, in Person des Herrn Schneider von Thall, ein Curator zur bessern Gebahrung dessen Vermögens aufgestellt worden; was dem Michael Prebillitsch mit dem Besatze bedeutet wird, er habe entweder selbst zurückzukehren oder das Gericht von seinem Aufhalte in Kenntniß zu setzen, widrigens alle sein Vermögen betreffende Schritte mit dem eingangsverwähnten Curator werden gethan werden.

Bezirksgericht Pölland am 10. April 1844.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 584. (2)

Nr. 7283.

V e r l a u t b a r u n g

über verliehene Privilegien. — Die k. k. allgem. Hofkammer hat am 29. Februar d. J. nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien verliehen: — 1) Dem Joseph Dypolzer, Baumeister, und dem Peter Carl Siedek, k. k. Bau-Beamten, wohnhaft in Gitschin, in Böhmen, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Construction von Ziegel- und Kalköfen, und in der Art der Einrichtung, wodurch ohne kostspielige Abänderung des Ofens eine Ersparung an Brennmaterial bewirkt, und ein in kürzerer Zeit ausgebranntes, billigeres und besseres Erzeugniß geliefert werde. — 2) Dem D. M. Pollack, Handelsmann, wohnhaft in Brüssel, (sein Bevollmächtigter ist der Hof- und Gerichts-Advocat Dr. und Notar Gredler, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1136), für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, Steinkohlen zu schmelzen, und die Erzeugnisse dieser Schmelzung zu benützen, um Kohlenstaub in Stückkohlen, trockene oder magere Kohlen in fette Kohlen, Torf in ein kräftiges Brennmaterial umzuwandeln, und aus der geschmolzenen Kohle einen wasserdichten Kitt zu bilden. (Diese Erfindung ist in Belgien seit 17. October 1842 für fünfzehn Jahre patentirt). — 3) Dem H. F. und E. Sorhlet, Schafwoll-Spinn-Fabrikanten, wohnhaft in Brünn, und dem Th. Bracegirdle und Sohn, Maschinen-Fabrik-Inhaber, wohnhaft in Sablonz, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer neuen Schafwoll-Lochmaschine (Loquette continuee), wodurch mittelst einer einfachen Construction eine leichte Handhabung der Maschine, und zugleich ein schöneres Product, besonders für feine Streichgarne, erzielt werde. — 4) Dem Franz Knaus, Band-Fabrikant, wohnhaft in Wien, Schottenfeld, Nr. 356, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung in der Erzeugung von Crepin, mittelst eines bei den bekannten Crepin-Mühlstühlen bisher noch nicht angewendeten Mechanismus, wodurch gefälliger und billigere Erzeugnisse erzielt werden, als bisher. — 5) Dem Carl Spody und Joseph Soffa, bürgerl. Handelsleute, wohnhaft in Wien, an der Wien, Nr. 34, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Ver-

besserung in der Erzeugung des sogenannten Waschlauens, wodurch an Indigo erspart, dieses Präparat im Wasser auflöslich werde, und somit billiger und schöner erzeugt werden könne, als bisher. — 6) Dem Abraham Dixon, Handelsmann, wohnhaft in Brüssel, dessen Bevollmächtigter ist der Hof- und Gerichts-Advocat Dr. Horniker, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1118), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung in der Verfertigung von Maschinen zur Fabrication aller Gattungen von geschnittenen, halbköpfigen und ganzköpfigen Nägeln, ferner zur Erzeugung von Schraubenzapfen, welche zur Verfertigung von Schrauben dienen (the iron for the screw without the screw worm), dann von Eiszapfen für Eisenbahnen (engl. pins, franz. chevilles oder boulons), endlich von Nieten und Klammern. — 7) Dem Mathias Müller und dessen Sohn Ferdinand, wohnhaft in Wien, Praterstraße, Nr. 502, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer Bleiweiß-Farbreib-Maschine, wodurch das in ganzen Hüten in einen Trichter geschüttete Bleiweiß zuerst grob gerieben, sodann mit Oehl vermengt, durch vier Granit-Eylinder feingerieben, als feine Oehlfarbe reiner, billiger und in kürzerer Zeit dargestellt werde, als bisher, indem ein einzelner Mensch drei bis vier Centner Farbe in einem Tage erzeugen könne, während ein Farbreiber daran wenigstens einen Monat zu arbeiten habe. — 8) Dem Eduard Schlösser, bürgerl. Taschner, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 905, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Verfertigung der Soufflet-Mantelsäcke, welche aus jedem beliebigen Stoffe erzeugt, sich nach der Größe des Gepäcks zusammenlegen lassen, mit Taschen von innen und von außen versehen, und auf verschiedene Art zu sperren sind. — 9) Dem Andreas Riehaupt, Inhaber eines öffentlichen Schreib- und Sprachen-Uebersetz-Comptoirs, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1149-50, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, anstatt der in volkreichen Städten üblichen Urnsteine, von allen Seiten bedeckte, aus Holz, Eisen etc. erbaute, schön geformte, bequem eingerichtete, transportable öffentliche Nothdurfts-Cabinette (Necessités) zu errichten und aufzustellen. — 10) Dem Carl Salzer, Seidenfärber und Hauseigentümer, wohnhaft in Wien, Sumpendorf, Nr. 108, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Entde-

Kung, der Seide die in Paris unter dem Namen „bleu de France“ bekannte hochblaue Farbe zu geben. — 11) Dem Franz Sepfried, Beamten der k. k. Tabak-Fabriken-Direction, wohnhaft in Wien, Josephstadt, Nr. 202-3, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung von Cigarren, Taschenmessern, mit welchen die Cigarren, Spitzen ohne Auf- und Zuschließen der Klinge schnell abgeschritten werden können. — 12) Dem Friedrich de Buigne, wohnhaft in Graz, Nr. 736, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, Glanzwäse aus einem neuen Stoff zu erzeugen. — 13) Dem Joseph Tommik, bürgerl. Friseur, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1102, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer vegetabilisch, aromatischen Haar-Tinctur zur Beförderung des Haarwuchses. — 14) Dem Friedrich Bergamenter, Techniker, wohnhaft in Wien, Schottenfeld, Nr. 502, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung in der Herstellung von Lackir- und Anstreicher-Arbeiten ohne Oelfirniss, sondern mit andern wasserdichten Mitteln, wodurch diese Erzeugnisse geruchlos werden, schneller trocknen, einen sehr harten Grund zum Schleifen bilden, den Glanzfirnis mit besonderem Effect tragen, sich mit mehreren Farben, Materialien verbinden, mit denen sich der Oelfirnis nicht verträgt, und dennoch billiger als letztere zu stehen kommen. — 15) Dem Johann Peter Joseph von Mones d'Elbour, Gutsbesitzer, wohnhaft in Paris, dormalen in Wien, (sein Bevollmächtigter ist Jacob Hemberger, Verwaltungsdirector, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 785), für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung und Verbesserung eines Reitsattels, „Sicherheitsattel“ genannt, mittelst welchem der Reiter nie vom Pferde fallen kann und den freien Gebrauch seiner Hände behält. — 16) Dem Nobile Cesare Rosaglio, Grundbesitzer, wohnhaft in Mailand, Nr. 2684, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung einer künstlichen Kohle, welche der Steinkohle an Güte gleicht, aber viel wohlfeiler zu stehen kommt. — 17) Dem Leopold Lafontaine, Laborant, wohnhaft in Wien, Gaudenzdorf, Nr. 66, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Erzeugung des grünen Zinnober auf eine neue Art, welcher den bisher bekannten Zinnober an Schönheit, Feuer, Lebhaftigkeit und Dauerhaftigkeit übertrifft, für Anstreicher, Lackirer und Siegelack-Fa-

brikanten besonders geeignet sey, und übrigens auch bedeutend billiger zu stehen komme. — 18) Dem Heinrich Hubert, wohnhaft in Wien, Schottenfeld, Nr. 302, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung in der Verrfertigung von Rosirmesser-Abziehriemen und einer für dieselben bestimmten Auffziehungs-masse. — 19) Dem Franz Kordon, bürgerl. Gürtler, wohnhaft in Wien, Schottenfeld, Nr. 453, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung an dem sogenannten Durchschnitte, wodurch der Grund oder die Zwischenräume von gepreßten Verzierungen (wie sie bei Galanterie-Schmuckwaaren von Bronze, Silber oder Gold vorkommen) in einem Augenblicke ausgeschritten und durchgebrochen werden können, wenn sie auch von verschiedener und bedeutender Höhe seyn und die Zwischenräume sich auf zehn, zwanzig, dreißig, oder noch mehr belaufen sollen. — 20) Dem Franz Detoni, Maschinist, wohnhaft in Mailand, Nr. 965, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer Maschine zum Spinnen (Filiren) der Seide, wodurch dieselbe schöner erzeugt werde als bisher, und sehr leicht dreidrähtig gesponnen werden könne. — Laibach am 3. April 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsberg, Raitenan
und Peimör, Vice-Präsident.

Joseph Eduard Freiherr Pino v. Friedenthal,
k. k. Subernalrath.

Kreisämterliche Verlautbarungen.

3. 572. (3) Nr. 5644.

Verlautbarung

des k. k. Kreisamtes zu Laibach.

(Die Uebersetzung der Hausbesreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeitperiode von Georgi 1844 bis dahin 1845 betreffend.)
— Zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Militärjahr 1845 sind die vorgeschriebenen Hausbesreibungen und Hauszinsfassionen für die Zinszeit von Georgi 1844 bis Georgi 1845 bei dem hierortigen k. k. Kreisamte in den unten festgesetzten Terminen in den gewöhnlichen Amtsstunden einzureichen. — Es werden demnach sämtliche Hauseigentümer und Hausadministratoren der Provinzialhauptstadt Laibach und ihrer Vorstädte aufgefordert, sich bei Abfassung dieser Hausbescrei-

lungen und Zinsbekenntnisse auf das genaueste nach der denselben bekannt gemachten Bezeichnung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, so wie dieselben vor ihrer Fertigung und Ueberreichung der sorgfältigsten Prüfung zu unterziehen, und zwar: a) ob die Bestandtheile des Hauses mit den demselben Hauseigentümer gehörigen, im Stadtbezirke liegenden Wirthschafts- oder Gewerbsgebäuden genau und vollständig aufgenommen sind; b) ob die jährlichen Miethzinse mit Einschluß jener von den Kramläden und Ständchen in den Vorhäusern genau und gewissenhaft aufgeführt erscheinen; c) ob die eingestellten Zinsposten von sämtlichen Wohnparteien in Ansehung der Richtigkeit des Zinsertrages gehörig gefertigt seyen, und d) ob alle auf die Verfassung der Zinsfassungen erlassenen Vorschriften pünktlich beachtet sind. — Zugleich wird bemerkt, daß in Folge h. Hofkanzleidecretes vom 7. Juli 1840, Z. 20,001, Subernal-Intimat vom 24. Juli 1840, Z. 18,051, auch die Feuerlöschrequisiten-Depositorien und die Gleisbänke in die Hauszinssteuer einzubeziehen, mithin auch in die Hauszinsbekenntnisse aufzunehmen seyen, da für dieselben, wenn sie auch keinen wirklichen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parisifikation ein angemessenes Zinserträgniß ausgemittelt werden soll. — Die Unterfertigung sowohl der Wohnparteien als der Hauseigentümer hat, wenn sie Schreibenskundig sind, in der

Regel eigenhändig zu geschehen, widrigens haben selbe für die Angaben ihrer vorgeblichen Gewaltträger. Die Namensfertiger der des Schreibens unkundigen Parteien, welche diesen Letztern stets den vom Hauseigentümer oder dessen Gewaltträger in dem Zinsbekenntnisse angeetzten Zins im Betrage anzugeben haben, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, wobei noch bemerkt wird, daß diese Namensfertiger nie aus der Familie oder Dienerschaft des Hauseigentümers seyn dürfen. Bei den Schreibensunkundigen Hauseigentümern aber muß das von ihnen eigenhändig beigesetzte Kreuzzeichen, außer dem Namensfertiger noch von einem zweiten Schreibenskundigen Zeugen bestätigt werden. Uebrigens wird erwartet, daß die Hauseigentümer die selbst benützten, und die an ihre Anverwandten, Hausadministratoren und Hausmeister überlassenen Wohnungen mit den Zinsen der übrigen Wohnungen in ein billiges Ebenmaß setzen werden, um den lästigen ämtlichen Ausmittlungen und Localrevisionen zu begegnen, wobei bemerkt wird, daß jene Bestandtheile, welche der Hauseigentümer selbst benützt, der bestehenden Vorschrift gemäß in dem nämlichen Betrage, in welchem er sie wahrscheinlicher Weise vermieten würde, wenn er sie nicht selbst benützte, in Anschlag zu bringen sind. — Zur Ueberreichung dieser Eingaben werden folgende peremptorische Termine festgesetzt.

Für die innere Stadt:

der 1. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl. 40
" 2. " " " " " " " " " "	41 — " 82
" 3. " " " " " " " " " "	83 — " 117
" 4. " " " " " " " " " "	118 — " 167
" 6. " " " " " " " " " "	168 — " 205
" 7. " " " " " " " " " "	206 — " 247
" 8. " " " " " " " " " "	248 — " 284
" 9. " " " " " " " " " "	285 — " 314

Für die Vorstadt St. Peter:

der 10. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl. 40
" 11. " " " " " " " " " "	41 — " 80
" 13. " " " " " " " " " "	81 — " 120
" 14. " " " " " " " " " "	121 — " 147

Für die Kapuziner-Vorstadt:

der 15. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl. 40
" 17. " " " " " " " " " "	41 — " 80

Für die Gradische Vorstadt:

der 18. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl. 40
" 20. " " " " " " " " " "	41 — " 76

Für die Polana-Vorstadt:	
der 21. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl. 45
„ 22. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	1 — „ 97
Für die Karlsstädter-Vorstadt und Hühnerdorf:	
der 23. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl. 24
der ersteren, und	
der letztern Vorstadt	1 — „ 26
Für die Vorstadt Tyrnau:	
der 24. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl. 40
„ 25. „ „ „ „ „ „ „ „ „	41 — „ 80
Für den Carolinen-Grund:	
der 28. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl. 25
Für die Vorstadt Krakau:	
der 29. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl. 75

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand seit vorigem Jahre nicht geändert hat, werden nicht angenommen. — Wer diese Termine nicht auf das Pünktlichste zuhält, verfällt in die im § 29 der Belehrung für die Hauseigentümer vorgeschriebene Behandlung, von der das Kreisamt, weil es das Totale in der vorgeschriebenen Zeit hohen Orts vorlegen muß, nicht abweichen wird, wobei noch die Circular-Verordnung vom 20. Jänner 1829 Z. 13, 131, in Erinnerung gebracht wird, vermög. welcher auch jene Hauseigentümer, welche wegen neuen Ausführungen steuerfreie Jahre genießen, die Hausbeschreibung und Zinsbekenntnisse einzureichen haben. — Zur nähern Aufklärung des im Eingange dieser Verlautbarung vorkommenden Wortlautes, von Georgi 1844 bis dahin 1845, wird den Hauseigentümern bemerkt, daß für jene Wohnungen, wofür sie für die verstrichene Georgizeit noch keine bestimmten Parteien haben, die Zinsen der gegenwärtigen Parteien anzugeben, die Wohnungen aber in dem Zinsvertragsbekenntnisse als leer zu bezeichnen sind, wobei es sich von selbst versteht, daß in dergleichen Eingaben nur jene Parteien aufzunehmen kommen, die bis zum künftigen Michaeli wirklich im Hause wohnen werden, nicht aber jene, die gegenwärtig in demselben wohnen, und in wenig Tagen ausziehen, weil sie schon in der Fassion ihres künftigen Hauseigentümers vorkommen müssen. — Ferner wird sämtlichen Hauseigentümern noch erinnert, daß, obgleich diese Eingaben bloß von ihnen selbst hieramts überreicht werden sollten, man jedoch davon in der Voraussetzung abgeht, daß sie hiezu nicht Kinder oder unerfahrene Diensthoten absenden, welche bei hierämtlicher Revision der Bekenntnisse über die

allfälligen Anstände nicht belehrt werden können, daher für einen solchen Fall es immer notwendig ist, daß wegen Hebung der Anstände die Ueberreichung durch ein sachkundiges Individuum geschehe. — Endlich werden die Hauseigentümer noch aufmerksam gemacht, alle Aenderungen, welche während des bezeichneten Verwaltungsjahres durch das Leerstehen von Wohnungen, durch deren Wiedervermieten, durch Gebäudedemolirungen oder deren Wiederaufbauen eintreten, nach der hohen Suberal-Verordnung vom 6. Juli 1826, Z. 12, 987, und hoher Suberial-Errunde vom 26. März 1835, Z. 5746, erstere drei Fälle binnen 14 Tagen, von dem Zeitpunkte der eingetretenen Aenderung gerechnet, und letztern Fall binnen sechs Wochen nach jeder für sich vollendeten und zur Benützung geeigneten Abtheilung eines Gebäudes um so gewisser bei dem k. k. Kreisamte anzuzeigen, als sonst weder für die Rückvergütung der indebite bezahlten Hauszinssteuer noch für die Erlangung steuerfreier Jahre höhern Orts eingeschritten werden dürfte; hinsichtlich der Anzeigen für leerstehende Quartiere muß noch bemerkt werden, daß so lange das Leerstehen einer Wohnung fortbesteht, stets zu Georgi und Michaeli in obiger Frist die wiederholten Anzeigen über das Leerstehen an das k. k. Kreisamt einzureichen sind. — Die Anzeigen über die Wiedervermietung müssen um so genauer geschehen, als deren bloße Angabe in der nächsten Zinsfassung nicht genügt und jede Unterlassung einer solchen Anzeige gesetzlich geahndet werden mußte. — K. K. Kreisamt Laibach am 10. April 1844.

Ludwig Freiherr v. Mac-Neven o' Kelly,
k. k. wirklicher Suberialrath und Kreishauptmann.
Franz Schanda,
k. k. Kreissecretär.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 617. (1) Nr. 8050.

Concurs-Verlautbarung.

Bei dem landesfürstlichen Bezirkscommissariate von Prem zu Feistritz ist die Steuer-einnehmerstelle mit dem Gehalte jährl. Sechshundert Gulden M. M. in Erledigung gekommen. — Zu dieser Bedienstung werden dieselben Eigenschaften gefordert, welche schon bei frühern ähnlichen Gelegenheiten durch derlei Concurs-Ausschreibungen angedeutet wurden. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Bittgesuche im ordnungsmäßigen Wege an das Kreisamt in Adelsberg bis 20. k. M. gelangen zu lassen, und dieselben müssen im Stande seyn, eine Cau-tion pr. 900 fl längst binnen 4 Wochen nach erfolgter Zustellung des Ernennungsdecretes zu legen; auch müssen die Bewerber in ihren Com-petenzgesuchen genau angeben, ob und in wel-chem Grade sie etwa mit den übrigen Beamten des landesfürstlichen Bezirkscommissariats in Feistritz verwandt oder verschwägert sind. — Raibach am 12. April 1844.

3. 614. (1) ad Nr. 7580. Nr. 8668.

K u n d m a c h u n g.

Da bei diesem Landesgubernium die Stelle des k. k. Gubernialraths und Protomedicus mit dem Gehalte von 2500 fl. in Erledigung gekommen ist, so werden alle jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, aufgefordert, längstens bis 31. Mai d. J. ihre Gesuche und die Belege über die für diese Stelle erforderlichen Eigenschaften und über die vollkommene Kennt-niß der deutschen, italienischen und krainischen Sprache bei diesem Gubernium einzureichen. — Vom k. k. Gubernium in österr. illyr. Kü-stenlande. Triest 6. April 1844.

3. 619. (1) Nr. 8957.

K u n d m a c h u n g

in Betreff der Herstellung der Stationsgebäude für die Staats-Eisenbahn zu Langenwang und Krieglach in Steyermark. — Die Herstellung der Stationsgebäude zu Langenwang und Krieg-lach in Steyermark, rücksichtlich deren Vollen-dung der Termin bis Ende Juli 1844 festge-setzt ist, wird im Wege der öffentlichen Verstei-gerung durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen. — Die bei diesem Bau vorkommenden Professionisten-Ar-beiten sammt den Materialien sind mit folgen-den Beträgen veranschlagt: 1. Für das Sta-tionsgebäude zu Langenwang. Die Maurer-ar-

beit sammt Materiale . . .	2103	fl. 17	fr.
die Zimmermannsarbeit . . .	357	„ 59	„
„ Spänglerarbeit . . .	332	„ 15	„
„ Tischlerarbeit . . .	127	„ 4	„
„ Schlosserarbeit . . .	150	„ 47	„
„ Anstreicherarbeit . . .	41	„ 53	„
„ Glaserarbeit . . .	16	„ 29	„
„ Hafnerarbeit . . .	42	„ 20	„
„ Brunnenarbeit . . .	103	„ 7	„

Zusammen . . . 3275 fl. 11 fr.

C. M. — 2. Für das Stationsgebäude zu Krieglach. Die Maurerarbeit sammt Mate-riale 2107 fl. 32 fr.

die Zimmermannsarbeit . . .	367	„ 22	„
„ Spänglerarbeit . . .	330	„ 15	„
„ Tischlerarbeit . . .	127	„ 4	„
„ Schlosserarbeit . . .	138	„ 48	„
„ Anstreicherarbeit . . .	41	„ 53	„
„ Glaserarbeit . . .	16	„ 29	„
„ Hafnerarbeit . . .	42	„ 20	„
„ Brunnenarbeit . . .	103	„ 7	„

Zusammen . . . 3275 fl. 50 fr.

C. M. — Die dießjälligen Pläne, Voraus-maße, Kostenüberschläge und Preistariffe, dann die allgemeinen und besondern Baubedingnisse sammt der Baubeschreibung, die bei der Aus-führung des Baues zur genauen Richtschnur zu dienen haben, können bei der General-Di-rection für die Staatseisenbahnen in Wien, Stadt, Herrngasse Nr. 27, während den ge-wöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen wer-den. — Es steht den Unternehmungslustigen frei, Anbote rücksichtlich beider Stationsge-bäude oder für jedes einzeln einzubringen. — Die Anbote müssen sich jedoch jedenfalls auf sämtliche Arbeiten eines oder beider Stations-gebäude ausdehnen, und sind bei der k. k. Ge-neral-Direction für die Staats-Eisenbahnen längstens bis 10. Mai 1844 Mittags 12 Uhr schriftlich, versiegelt und von Außen mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung des oder der Stationsgebäude zu . . . zu überrei-chen. Jedes Anbot muß mit dem Vor- und Zunamen des Antragstellers unterfertigt seyn, und die Angabe seines Wohnortes enthalten. — Auch muß darin bestimmt angegeben werden, mit welchem Perzentennachlasse von den oben angeführten Vergütungspreisen die Herstellung übernommen werden wolle. — Ueberdieß hat der Offerent, wenn er nicht bereits Bauunter-nemer für die Staats-Eisenbahnen ist, oder bereits früher seine persönliche Fähigkeit zur

Ausführung solcher Bauten dargethan hat, auf eine glaubwürdige Art nachzuweisen, welche Bauten er bereits hergestellt hat, und welche Mittel und Arbeitskräfte ihm bei der Ausführung des in Rede stehenden Gebäudes zu Gebote stehen. — Endlich muß darin erklärt werden, daß der Dfferent die auf diese Ausführung Bezug nehmenden Pläne, die allgemeinen und besondern Baubedingnisse u. Baubeschreibung eingesehen und verstanden habe und dieselben zur genauesten Richtschnur nehmen wolle. — Diese Documente müssen deswegen von ihm vor Uebersendung des Dffertes unterfertigt seyn. — Auch ist dem Dfferte die ämtliche Bestätigung des k. k. Universitäts-Cameral-Zahlamtes in Wien, oder einer andern k. k. Cameral-Casse über den Ertrag des Badiums, welches mit 5 Percent von dem oben angegebenen Gesamtvergütungspreise berechnet und entweder im Baren oder in annehmbaren haftungsfreien Staatspapieren geleistet werden muß, beizulegen. — Auf Dfferte, welche den vorgezeichneten Bedingungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen. Bis zur Entscheidung über die überreichten Dfferte, welche mit möglichster Beschleunigung bekannt gegeben werden wird, bleibt jeder Dfferent für seinen Anbot in Haftung, und ist im Falle der Genehmigung desselben verbunden, sein Versprechen in allen Punkten zu erfüllen und den förmlichen Vertrag zu unterfertigen. — Das Badium des Erstehers wird als Caution zurückbehalten, es ist ihm jedoch unbenommen, dieselbe auch auf eine andere vorschriftmäßige Art sicher zu stellen. — Die übrigen Dfferenten erhalten ihre erlegten Badien zurück. — Von der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen. Wien am 16. April 1844.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 630. (1) Nr. 5927.

K u n d m a c h u n g.

Die hohe Landesstelle hat zur nothwendigen Erweiterung der Arrest-Localitäten im hiesigen Strafhause die beantragte Aufsehung eines Stockwerkes auf das Feuerlösch-Requisiten-Depot im Strafhause, mit Verordnung vom 8. d. M., Nr. 26443, zu genehmigen, und wegen Ausführung dieses Erweiterungsbaues eine Minuendo-Licitation anzuordnen befunden. — Diese Bauallicitation wird am 4. Mai d. J. um 10 Uhr Vormittags bei dem k. k. Kreisamte

Statt finden, und es werden hiezu die Unternehmungslustigen mit dem Anhange eingeladen, daß der Bauplan und die Licitationsbedingungen bei dem Kreisamte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. — k. k. Kreisamt Laibach am 25. April 1844.

Ämtliche Verlautbarungen.

3. 615. (1) Nr. 57.

E d i c t.

Von der k. k. Bergerichts-Substitution für Krain, Görz, das Triester Stadtgebiet und Istrien zu Laibach, wird den unbekannt wo befindlichen Erben und Rechtsnachfolgern der zu Krainburg verstorbenen Maria Hauptmann, nämlich dem Andreas Hauptmann und Franz Hauptmann, dann den Frauen Elisabeth Globotschnig, Josepha Globotschnig und Maria Walland, hiemit bekannt gemacht: Es habe das wohlöbl. k. k. illyr. Oberbergamt und Berggericht zu Klagenfurt mit Verordnung vom 3. April l. J., 3. 212 j, über das von Kasper Pibrouk im eigenen Namen und als Gewaltsträger der Theresia Rabitsch gebornen Hauptmann, am 22. Februar l. J., 3. 25 j, hiezu überreichte Gesuch, die bergbüchliche Umschreibung des Schmelz- und Hammerantheiles Samstag der 1. Reihenwoche zu Unterkropp, vom Namen der Maria Hauptmann auf jenen der Theresia Rabitsch gebornen Hauptmann, auf Grundlage der von dem Bezirksgerichte Michelstätten zu Krainburg ausgefertigten Einantwortungsurkunde ddo. 1. September 1830, 3. 1441, dann die Intabulation des von Theresia Rabitsch an Kasper Pibrouk ausgestellten Schuldscheines ddo. 30. October 1843, auf eben diesen Werksantheil, zur Sicherstellung eines Capitals pr. 400 fl. C. M. sammt 5% Zinsen und allfälligen Einbringungskosten bewilliget. — Wovon über bereits vollzogene Bergbüchshandlungen die bekannten Interessenten auf gewöhnlichem Wege, die vorbenannten unbekannt wo befindlichen Erben und Rechtsnachfolger der Maria Hauptmann aber durch gegenwärtiges Edict mit dem Anhange verständiget werden, daß man für dieselben, auf ihre Gefahr und Kosten, den Hrn. Dr. Blasius Grobath hier als Curator bestellt habe, zu dessen Händen unter Einem die Zustellung der dießfälligen Tabular-Beledigung erfolget. — Laibach am 15. April 1844.

Zur Bewirkung der Uebernahme einiger hohen Orts genehmigten, im Bereiche des gefertigten k. k. Strassenbau- Commissariats im laufenden Jahre auszuführenden Kunstbauten und Lieferungen, werden hiemit mit Bezug auf die löbliche k. k. Landesbaudirections- Verordnung vom 8. April 1844, Z. 761, die Licitationen ausgeschrieben. Hievon werden sämtliche Uebernahm Lustige mit dem Beifügen verständigt, daß alle übrigen Bau- und Uebernahme-Verhältnisse, welche in der dieser Kundmachung angeschlossenen Uebersichts- Tabelle nicht ersichtlich sind, als wie die Einsichtnahme der Constructionspläne, der Baubedingnisse und Baubeschreibungen u. s. w., vom Tage der Einschaltung dieser Verlautbarung in die öffentliche Zeitung, bei den betreffenden k. k. Bezirksobrigkeiten eingeholt werden können. Uebrigens werden sämtliche Licitanten ersucht, zur Verhandlung rechtzeitig zu erscheinen, indem ein bereits verhandelter Gegenstand nicht zu einer abermaligen Ausbietung kommen kann. — Jeder Licitant hat übrigens, er mag entweder für sich, oder aber für einen Andern verhandeln, in welchem letztem Falle er sich mit einer gehörig instruirten Vollmacht auszuweisen hat, vor Beginn der Licitation das 5 % Vadium des Ausrufspreises entweder im Baren oder aber in börsenmäßigen Staatsobligationen, welche letztere nach dem Course, jene von den Jahren 1834 und 1839 aber nach dem Nennwerthe angenommen werden, der Licitations-Commission einzuhandigen, welche Vadium in dem Falle, als der Licitant Ersteher bleibt, bis zu einer 10 % Caution ergänzt werden müssen, im Gegentheile aber nach der Verhandlung rückgestellt werden. — Schriftliche Offerte können nur dann berücksichtigt werden, wenn solche auf einem 6 kr. Stempel ordnungsmäßig verfaßt, in denselben die vollkommene Kenntniß des Baues und seiner Bedingnisse ausgedrückt, das 5 % Vadium beigezahlt ist, und dieselben vor Beginn der Verhandlung der betreffenden Bezirksobrigkeit eingehändigt wurden, indem auf solche Offerte, welche entweder während, oder nach der Licitation erlaufen würden, bedingnißmäßig keine Rücksicht genommen werden könnte.

K. k. Strassenbau-Commission Krainburg am 23. April 1844.

U e b e r s i c h t s - A u s w e i s .

Posten-Nr.	B e n e n n u n g				Ausrufspreis in C. M.		zu erlegende Vadium in C. M.		Bauvollendungs-Termine	Anmerkung.	
	der Straße	des Straßendistrictes	des Licitationsortes	des Monats, Tages und der Stunde	des Bauobjectes und des Bauplatzes	fl.	kr.	fl.			kr.
1	Soibler	Krainburg	k. k. Bezirksobrigkeit Krainburg	am 7. Mai von 9 bis 12 Uhr Vormittags von 3 bis 6 Uhr Nachmittags	Beischaffung von 100 fichtenen Brücklingen zur Krainburger Savebrücke	83	20	4	10	20 Juni d. J.	
2	Soibler	Neumarkt	k. k. Bezirksobrigkeit Neumarkt	am 8. Mai von 9 bis 12 Uhr Vormittags von 3 bis 6 Uhr Nachmittags	Herstellung einer Stützmauer im Zeichen VII/O — 1, in der Länge von 1°, Höhe 2°	42	41	2	8	10. Juli d. J.	

1
407
1

B e n e n n u n g

Posten: Nr.	der Straße des Straßen Districtes	des Licitations- Ortes	des Monats Tages und der Stunde	des Bauobjectes und des Bauplatzes	Ausrufs- preis in G. M.		zu erlegende Badien in G. M.		Bau- vollen- dungs- Termine	Anmerkung
					fl.	kr.	fl.	kr.		
3	Loibler Neu- markt	k. k. Bezirksobrigk. Neumarkt	am 8. Mai von 9 bis 12 Uhr. V 3 bis 6 Uhr N	Herstellung einer Straßenstüßmauer in der Länge von 6° und einer Höhe von 1° an der Kärntner Gränze des Loiblberges	150	47	7	33	10. Juli d. J.	
4		k. k. Bez. Db Krainburg	am 7. Mai von 9 bis 12 Uhr Vormittags	Beistellung von 16 Stück Sandsteinen als Ersatz der fehlenden zwischen Nr. II / 1 — III / 4	29	40	1	29	15. Juni d. J.	
5	Wurzer Aps- ling	k. k. Bezirksobrigk. Krainburg	von 3 bis 6 Uhr Nachmittags.	Conservirung der hölzernen Feistritz-Brücke in Nr. IV / 7 — 8, dann der hohen Brücke zu Moste Nr. VII / 1 — 2.	657	25	32	52	15. Juli d. J.	
6		k. k. Bez. Db. Kronau	am 10. Mai wie oben	Conservation zweier, dann Herstellung von fünf ganz neuen Canälen in verschiedenen Distanzen .	337	54	16	54	30. Juli d. J.	
7		k. k. Bez. Db. Krainburg	am 7. Mai wie oben	Conservirung zweier Durchlaßcanäle in den Zeichen Nr. VI / 5 — 6 und VI / 7 — 8	77	36	3	53	20. Juli d. J.	
8	Aps- ling	k. k. Bez. Db. Kronau	am 10. Mai wie oben	Conservation einiger hölzernen Brücken . .	484	50	24	15	31. Juli d. J.	
9	Kranter Krainburg	k. k. Bezirksobrig- keit	am 7. Mai von 9 bis 12 Uhr Vormittags	Conservirung der Iten und IIten langen Brücke in Nr. VI / 0 — 1, dann der Peschentbrücke in V 10 — 11	663	10	33	10	15. August d. J.	
10		Krainburg	von 3 bis 6 Uhr Nachmittags	Reconstruction mehrerer baufällig gewordenen Riegel- wände	2113	29	105	41	30. August	
11	Krainburg	do. Neumarkt	am 8. Mai do.	Beischaffung des pro 1844 bewilligten Bauzeuges	202	30	10	8	31. Juli	
12		k. k. Bez. Db Krainburg	am 7. Mai wie oben	Beischaffung eines Schiffes sammt Zugehör zur Krain- burger Savebrücke	60	—	3	—	20. Juli d. J.	
13	Loibler Neu- markt	k. k. Bez. Db Neumarkt	am 8. Mai wie oben	Beischaffung des Brennholzes zur Beheizung der Winterhütte am Loiblberge	18	40	—	56	30. August d. J.	